

1. Allgemeines

Für alle Bestellungen der Equans Switzerland AG (nachfolgend «Equans») gelten ausschliesslich diese Einkaufsbedingungen. Allgemeine Geschäfts- und sonstige Vertragsbedingungen des Lieferanten gelten nur so weit Equans diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

Der Lieferant hat, die gemäss Bestellung zu erbringenden Lieferungen und Leistungen (nachfolgend auch Vertragsgegenstand) auf professionelle und sorgfältige Weise zu erbringen. Dazu gehören auch all diejenigen Lieferungen und Leistungen, die von Equans nicht ausdrücklich gefordert wurden, für die spezifizierte Funktion des Vertragsgegenstands jedoch notwendig bzw. üblicherweise erforderlich sind.

Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Sollte sich eine Bestimmung dieser AEB als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Vereinbarung ersetzt.

Bei Unstimmigkeiten zwischen den anderen Sprachversionen dieser AEB ist die deutsche Version massgebend.

2. Angebot

Angebote, Beratungen, Auslegungen, Demonstrationen, Musterlieferungen usw. sind für Equans kostenlos. Das Angebot hat sich genau an die Anfragespezifikationen von Equans zu halten. Allfällige Abweichungen sind klar zu kennzeichnen. Zusätzliche Varianten und Optionen sind erwünscht, zwecks Übersichtlichkeit jedoch separat von den ursprünglichen Anfragepositionen auf dem Angebot auszuweisen. Im Angebot sind immer sämtliche Kosten aufzuführen und separat auszuweisen, insbesondere auch Kosten für Transport, Verpackung und LSWA. Sind solche Kosten nicht separat erwähnt, sind sie im Gesamtpreis enthalten.

Sofern die Anfrage von Equans nichts Abweichendes enthält, gilt eine Bindefrist von 90 Tagen.

3. Bestellung und Vertragsabschluss

Equans stellt dem Lieferanten die Bestellung zu. Der Vertrag kommt mit Annahme der Bestellung durch den Lieferanten zustande. Der Lieferant erklärt die Annahme durch umgehende Retournierung einer Auftrags- bzw. Bestellbestätigung unter Angabe der Bestellreferenz. In der Auftragsbestätigung enthaltene Abweichungen und Ergänzungen des Lieferanten kommen nur dann zur Anwendung, wenn Equans diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Bleibt die Bestätigung aus, und lehnt der Lieferant die Bestellung nicht innert 5 Tagen seit Bestelldatum schriftlich ganz oder teilweise ab, so gilt die Bestellung als vorbehaltlos und unverändert angenommen.

Mit Annahme der Bestellung erklärt der Lieferant, dass er über alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Vertragserfüllung verfügt.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

Die in der Bestellung aufgeführten Preise sind verbindliche Festpreise in Schweizer Franken (CHF). Sie umfassen alle Kosten, Gebühren und sonstige Aufwendungen für die Vertragserfüllung. Zusätzliche, neben den Standardkonditionen vereinbarte Rabatte gelten unverändert bis zur Vertragserfüllung. Nebenkosten und Zuschläge, wie z.B. Schnittkosten, Mindermengen-, Express- und Terminzuschläge usw., sind nur gültig, soweit diese explizit schriftlich vereinbart worden sind. Die MWST ist offen auszuweisen. Anzahlungen werden nur gegen Bankgarantie einer erstklassigen Schweizer Bank über mind. 10% des Netto-Bestellwertes geleistet.

Sofern nichts Abweichendes vereinbart worden ist, werden sämtliche Rechnungen in 60 Tagen rein netto bezahlt, soweit die Warenlieferungen und Leistungen vollständig und mängelfrei erfolgt sind. Andere Zahlungsbedingungen müssen schriftlich vereinbart werden. Mit Zustellung der Rechnung muss auch der entsprechende Leistungsnachweis (Arbeitsrapport, Messprotokolle, etc.) beigelegt werden. Rechnungen ohne Leistungsnachweis werden durch Equans zurückgewiesen.

Bei Akontozahlungen hat sich der Rechnungsbetrag grundsätzlich gemäss dem effektiven Stand der Warenlieferung, resp. Leistungserfüllung zu richten.

Bei mangelhafter Lieferung und/oder Leistung erfolgt die Bezahlung erst 30 Tage nach ordnungsgemässer Mängelbehebung bzw. Ersatzlieferung oder -leistung. Equans akzeptiert keine Nachnahmesendungen oder Wechsel (Tratten).

5. Liefertermin und Verzugsfolgen

Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind verbindlich. Der Lieferant hat die Pflicht, drohenden oder erkennbaren Verzögerungen unverzüglich entgegenzuwirken und Equans schriftlich darüber zu informieren. Bei Nichteinhaltung des Liefertermins am bezeichneten Bestimmungsort tritt ohne Mahnung Verzug ein. Im Verzugsfall ist Equans berechtigt, auf Erfüllung zu bestehen oder nach unbenutztem Ablauf einer angemessenen Nachfrist auf die nachträgliche Lieferung und/oder Leistung zu verzichten und ohne Entschädigungspflicht vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche der Equans bleiben in jedem Fall vorbehalten. Die Annahme einer verspäteten Lieferung und/oder Leistung gilt nicht als Verzicht auf Ersatzansprüche.

6. Höhere Gewalt

Ist der Lieferant aufgrund höherer Gewalt trotz aller ihm zumutbaren Anstrengungen und Massnahmen an der Erfüllung seiner Verpflichtungen verhindert oder wird die Vertragserfüllung dadurch massgeblich erschwert, hat er Equans diesen Umstand sofort schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen, unter Nennung des Grundes, der voraussichtlichen Dauer des störenden Ereignisses und der Massnahmen, welche er zu ergreifen gedenkt, um die Erfüllung des Vertrags dennoch voranzutreiben. Liegt ein solcher Fall höherer Gewalt nachweislich vor, verlängern sich die vereinbarten Termine entsprechend, wobei die Leistungspflichten nicht untergehen und maximal um die Dauer des störenden Ereignisses verlängert werden. Nicht als Fall höherer Gewalt gilt der Umstand, dass Rohstoffe oder Werkstoffe nicht zu den geplanten Preisen beschafft oder Transporte nicht zu den geplanten Preisen durchgeführt werden können. Dieses Risiko ist immer vom Lieferanten zu tragen.

7. Transport, Versicherung und Verpackung des Liefergegenstandes

Jede Warenlieferung ist zwingend mit einem Lieferschein, unter Angabe der von Equans verlangten Informationen, inkl. allenfalls erforderlicher Zolldokumentationen zu versehen. Teillieferungen sind stets mit Equans abzustimmen. Bei Zustimmung von Equans sind Teil- und Restsendungen zwingend als solche zu bezeichnen, unter Nennung der rückständigen Artikel. Der Lieferant trägt die volle Verantwortung für die sachgemässe Verpackung, den ordnungsgemässen Transport und das Abladen des Liefergegenstandes am Erfüllungsort.

Die Verpackung muss so beschaffen sein, dass die Ware während der Lieferung gegen Transportschäden und für die Zwischenlagerung auf der Baustelle gegen Witterung und Korrosionsbildung geschützt ist. Ist beim Auspacken besondere Vorsicht geboten, hat der Lieferant einen gut sichtbaren Hinweis auf der Verpackung anzubringen. Allfällige Spezialinstruktionen für Verpackung, Transport und Abladen gemäss Bestellung sind vom Lieferanten einzuhalten.

Sämtliche für Verpackung und Transport (inkl. Abladen) anfallende Kosten, Gebühren und sonstige Auslagen gehen zu Lasten des Lieferanten.

Der Vertrags- bzw. Liefergegenstand ist vom Lieferanten entsprechend zu versichern.

8. Rücknahmen

Der Lieferant verpflichtet sich, von Equans nicht benötigte Standardwaren in Originalverpackungen gegen Rückerstattung des Preises und unter Abzug der dafür üblichen Transportkosten zurückzunehmen.

9. Erfüllungsort, Nutzen und Gefahr und Eigentumsübergang

Erfüllungsort für die Lieferung ist der in der Bestellung genannte Übergabeort (Lieferadresse). Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz der Equans.

Bei Lieferungen mit Installationsverpflichtung gehen Nutzen und Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Installationsverpflichtung mit der von Equans quittierten Annahme der Lieferung am Erfüllungsort über. Das Eigentum geht mit der Ablieferung am Erfüllungsort über, spätestens jedoch mit der Zahlung.

10. Gewährleistung und Mängelbehebung

Der Lieferant leistet Equans volle Rechts- und Sachgewähr. Der Lieferant haftet für einwandfreie Beschaffenheit und Tauglichkeit des Vertragsgegenstands sowohl zu gewöhnlichen als auch dem Lieferanten bekannt gegebenen Verwendungszwecken sowie für zugesicherte Eigenschaften.

Die Gewährleistungsfrist beträgt (i) zwei Jahre ab Ablieferung des Vertragsgegenstands am Erfüllungsort bzw. (ii) bei zum Einbau vorgesehenen Waren fünf Jahre ab Abnahme der Anlage, in welche diese eingebaut wurden. Sofern der Hersteller eine längere Gewährleistungsfrist gewährt, oder zwischen Equans und Lieferant eine längere Gewährleistungsfrist vereinbart wurde, so geht diese vor. Bei Nachbesserung oder Ersatzlieferung oder -leistung beginnt die Gewährleistungsfrist ab dem Zeitpunkt der erneuten, mängelfreien Abnahme für diese Teile oder Bauabschnitte jeweils von Neuem zu laufen. Equans ist berechtigt, Mängelrügen innerhalb der Gewährleistungsfrist jederzeit geltend zu machen. Zahlungen von Equans bedeuten nicht Verzicht auf die Gewährleistungsansprüche.

Im Gewährleistungsfall ist Equans nach freiem Ermessen berechtigt, Nachbesserung, Preisminderung, Ersatzleistung oder Wandelung zu verlangen. Der Lieferant trägt sämtliche für die Mängelbehebung zusammenhängende Kosten (inklusive Transport- und Reisespesen). In dringenden Fällen sowie wenn der Lieferant trotz angemessener Nachfrist die Mängelbehebung nicht oder nicht gehörig vornimmt, ist Equans zudem berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beheben oder beheben zu lassen bzw. Ersatz zu beschaffen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben in jedem Fall ausdrücklich vorbehalten.

Die Verjährungsfrist für die Gewährleistung des Lieferanten läuft 6 Monate über die vereinbarte Gewährleistungsfrist hinaus.

11. Haftung und Versicherung

Es gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen, einschliesslich den Bestimmungen aus Produkthaftung und Schutz geistigen Eigentums.

Sollte der Vertragsgegenstand mangelhaft sein, so hat der Lieferant insbesondere auch die Kosten für die Ermittlung der Mängel einschliesslich allfälliger Kosten für den Aus- und Einbau des Vertragsgegenstands in eine Anlage auf erstes Verlangen von Equans vollumfänglich zu übernehmen.

Für Ansprüche Dritter wegen fehlerhafter Produkte oder nicht fachgerecht erbrachter Leistungen (z.B. Wasserschaden), bei Verletzung geistigen Eigentums und anderen Vertragsverletzungen, hält der Lieferant Equans schadlos. Wird ein Bauhandwerkerpfandrecht im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung des Lieferanten provisorisch oder definitiv eingetragen, löst der Lieferant auf erstes Verlangen das Pfand auf eigene Kosten ab.

Der Lieferant erklärt, über eine Haftpflichtversicherung (Personen- und Sachschaden) mit einer minimalen Deckung von CHF 5 Mio. versichert zu sein und übergibt auf erstes Verlangen den entsprechenden schriftlichen Nachweis seiner Versicherungsgesellschaft. Wenn sich die Versicherung oder der Versicherungsschutz ändert, meldet der Lieferant dies umgehend Equans und stellt das neue Zertifikat zu.

12. Pläne, (technische) Unterlagen und Geistiges Eigentum

Die von Equans zur Verfügung gestellten Bestellungsgrundlagen wie Muster, Werkzeuge, Software, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen etc. sind verbindlich. Der Lieferant überprüft unverzüglich die von Equans gemachten Angaben und meldet Fehler und Unklarheiten umgehend. Sämtliche Rechte an den Bestellungsgrundlagen verbleiben bei Equans. Es besteht auch nicht die Absicht, dem Lieferanten oder Dritten irgendwelche Lizenzen an diesen Rechten zu erteilen.

13. Sicherheit, Ländervorschriften und Qualität

Der Lieferant hält die für ihn geltenden Gesetze und Bestimmungen ein, die lokal sowie in dem Land oder den Ländern bestehen, für die seine Produkte bestimmt sind. Der Lieferant garantiert, dass der Vertragsgegenstand dem aktuellen Stand der Technik sowie allen anwendbaren Sicherheitsbestimmungen und technischen Normen entspricht. Der Lieferant erstellt auf Verlangen die erforderlichen Normenzertifikate und Herkunftsangaben. Der Lieferant haftet der Equans für den ihr wegen Nichteinhaltung dieser Vorschriften und Normen entstandenen Schaden. Der Lieferant wird aufgefordert, ein Qualitätsmanagementsystem zu implementieren, das auf internationalen Standards wie ISO 9001 oder einem anderen gleichwertigen Standard basiert.

14. Ethik

Beide Parteien verpflichten sich zur Einhaltung höchster ethischer Standards in allen Geschäftsaktivitäten und -beziehungen. Dies umfasst die Achtung der Menschenrechte, die Förderung fairer Arbeitsbedingungen, die Minimierung von Umweltauswirkungen, die Bekämpfung von Korruption und die Einhaltung aller geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Ethik-Kodex: <https://equans.ch/de/ethics-compliance>

Im Rahmen der Erfüllung des Vertrages werden die Parteien in ihrem eigenen Namen und im Namen und für Rechnung ihrer Auftragnehmer dieselben Standards einhalten.

Jede Partei behält sich das Recht vor, von der anderen Partei zu verlangen, dass sie die in dieser Klausel eingegangenen Verpflichtungen belegt.

Jede Nichteinhaltung der in dieser Klausel enthaltenen Verpflichtungen stellt eine Nichterfüllung dar, die zur unverzüglichen Aussetzung und/oder unverzüglichen Beendigung dieses Vertrags durch die nicht säumige Partei berechtigt, und zwar auf Kosten und zu Lasten der säumigen Partei.

Der Lieferant verpflichtet sich zudem, nach sämtlichen in der „CSR-Charta für Lieferanten und Subunternehmer“ (<https://www.equans.com/about-us/ethics-compliance>) von Bouygues SA aufgeführten Grundsätzen zu handeln. Diese Charta ist Bestandteil der AEB. Jede Nichteinhaltung der in dieser Charta aufgeführten Grundsätze gilt als Verstoß gegen die Vertragspflichten.

15. Arbeitsschutz und Arbeitsrecht

Beim Einsatz von Personal verpflichtet sich der Lieferant sämtliche für den Einsatz und die Anstellung des Personals geltenden gesetzlichen Bestimmungen, namentlich betreffend Arbeitsverträge, Schwarzarbeit, Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen, Sicherheit, Gleichstellung und Sozialabgaben, einzuhalten.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Richtlinie „Arbeitssicherheit für temporär Mitarbeitende und Subunternehmer der Unternehmen von Equans Switzerland in der Schweiz“ (https://equans.ch/sites/default/files/2025-07/Arbeitssicherheit_fuer_temporaere_Mitarbeitende_und_Subunternehmer_Equans_Switzerland_AG_DE.pdf) zu berücksichtigen. Diese Richtlinie ist Bestandteil der AEB. Jede Nichteinhaltung der in dieser Richtlinie aufgeführten Grundsätze gilt als Verstoß gegen die Vertragspflichten.

16. Umwelt und nachhaltige Beschaffung

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche am Ort der Leistungserbringung geltenden umweltrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Darüber hinaus verpflichtet er sich zu einem nachhaltigen Umgang mit natürlichen Ressourcen, die Umweltbelastung auf ein Minimum zu reduzieren und Abfälle gemäss den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben umweltgerecht zu entsorgen. Der Lieferant setzt sich dafür ein, im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten anerkannte Umweltmanagementsysteme – vorzugsweise nach ISO 14001 oder gleichwertig – einzuführen, aufrechtzuerhalten und kontinuierlich weiterzuentwickeln. Auf Anfrage von Equans hat der Lieferant geeignete schriftliche Nachweise über die Einhaltung der genannten Verpflichtungen sowie über seine Bemühungen zur Umsetzung der Grundregeln eines anerkannten Umweltmanagementsystems vorzulegen.

Der Lieferant ergreift angemessene Massnahmen zur Förderung der Energie- und Ressourceneffizienz, zur Verminderung von Emissionen, insbesondere von Treibhausgasen, und zur Maximierung von Wiederverwendung und Recycling von Materialien. Rohstoffe und Vorprodukte sind, soweit wirtschaftlich vertretbar, bevorzugt aus nachhaltigen oder zertifizierten Quellen zu beziehen. Insbesondere sind gefährliche oder umweltschädliche Stoffe möglichst zu vermeiden und umweltgerechte Alternativen sowie Ökodesign zu berücksichtigen.

17. Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, Bestellungsgrundlagen und sonstiges Know-how, Daten und Informationen jeglicher Art und Form, über welche er im Zusammenhang mit der Bestellung Kenntnis erlangt hat, nur im Rahmen des Vertragszwecks zu verwenden und vertraulich zu behandeln. Jede andere Verwendung bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Equans.

18. Abtretung, Sublieferanten und Verrechnung

Dem Lieferanten ist es untersagt, Forderungen gegenüber Equans, ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte abzutreten oder zu verpfänden. Auch die ganze oder teilweise Übertragung von Lieferungen und/oder Leistungen auf Dritte erfordert die vorgängige schriftliche Zustimmung von Equans. Der Lieferant haftet für deren Handlungen und Unterlassungen, wie wenn er selbst erfüllen würde.

Der Lieferant darf Equans zustehende Forderungen nicht mit eigenen Gegenforderungen verrechnen.

19. Werbung

Der Hinweis auf die Geschäftsbeziehung mit Equans zu Werbezwecken bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Equans.

20. Änderungen und Vertragsrücktritt

Equans ist berechtigt, jederzeit Änderungen und Ergänzungen zur Bestellung zu verlangen. Daraus resultierende Termin- und Kostenfolgen teilt der Lieferant Equans umgehend mit. Die Vertragsbedingungen der ursprünglichen Bestellung sind gleichermassen anwendbar. Änderungen an Lieferung und/oder Leistung seitens des Lieferanten sind von Equans vorgängig schriftlich genehmigen zu lassen.

Equans kann jederzeit ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Der Lieferant hat dabei Anspruch auf Entschädigung bereits erbrachter Leistungen sowie auf Vorbereitungsleistungen, die nicht rückgängig zu machen sind und nicht anderweitig verwendet werden können. Der Lieferant hat die anfallenden Kosten so gering wie möglich zu halten. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten sind ausgeschlossen.

21. Datenschutz

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten: Wir erheben und verarbeiten personenbezogene Daten gemäss den Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG) und anderer einschlägiger Datenschutzvorschriften.

Personenbezogene Daten werden von uns ausschliesslich zu den in dieser Datenschutzklausel genannten Zwecken erhoben und verarbeitet.

Zweck der Datenerhebung und -verarbeitung: Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschliesslich zu den in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Homepage genannten Zwecken; <https://equans.ch/de/datenschutz>.

Personenbezogene Daten werden nicht für andere Zwecke verwendet, es sei denn, der Betroffene hat ausdrücklich eingewilligt oder die Verarbeitung ist gesetzlich zulässig.

Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte: Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung der vorgenannten Zwecke erforderlich ist oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Vor einer Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte prüfen wir sorgfältig, ob die datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt sind und treffen geeignete Massnahmen zum Schutz der Daten.

Auskunftsrecht und Berichtigung: Der Betroffene hat das Recht, Auskunft über die ihn betreffenden gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten.

Der Betroffene hat das Recht, unrichtige Daten berichtigen zu lassen und die Löschung seiner Daten zu verlangen, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

Datensicherheit: Wir treffen angemessene technische und organisatorische Massnahmen, um die Sicherheit personenbezogener Daten zu gewährleisten und sie vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder Missbrauch zu schützen.

Trotz aller Vorkehrungen kann ein restloses Risiko für die Datensicherheit nicht ausgeschlossen werden. Der Betroffene ist sich dieser Risiken bewusst und akzeptiert diese im Rahmen der Nutzung unserer Dienstleistungen.

Kontaktadresse für Datenschutzanfragen: Für Fragen zum Datenschutz und zur Ausübung von Datenschutzrechten kann sich der Betroffene an unsere Datenschutzbeauftragte unter der E-Mail-Adresse dataprivacy.ch@equans.com wenden.

Änderungen der Datenschutzklausel: Wir behalten uns das Recht vor, diese Datenschutzklausel jederzeit zu ändern oder zu aktualisieren. Die jeweils gültige Fassung ist auf unserer Website verfügbar und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Betroffene wird über wesentliche Änderungen der Datenschutzklausel informiert und hat das Recht, der Verarbeitung seiner Daten gemäss den geänderten Bedingungen zu widersprechen.

22. Cyber-Security

Der Lieferant unterhält angemessene organisatorische und technische Massnahmen, um die Vertraulichkeit, Authentizität, Integrität und Verfügbarkeit seines Betriebs sowie seiner Lieferungen und Leistungen sicherzustellen. Diese Massnahmen müssen branchenüblich sein und beinhalten ein angemessenes Managementsystem für Informationssicherheit, welches sich Standards wie ISO/IEC 27001 oder IEC 62443 (soweit anwendbar) einhält.

Der Lieferant informiert Equans so bald wie möglich über alle ihm bekannten Sicherheitsvorfälle, welche die Durchführung des Vertrages mit Equans beeinflussen können. Der Lieferant hat Equans alle Informationen im Zusammenhang mit dieser Schwachstelle oder Cyber-Bedrohung(en) zur Verfügung zu stellen.

Equans hat ein nicht exklusives, unbefristetes und unwiderrufliches Recht, die Informationen (einschliesslich aller darin enthaltenen vertraulichen Informationen oder geistigen Eigentums) im Zusammenhang mit der Schwachstelle und/oder den Cyber-Bedrohungen ganz oder teilweise zu nutzen, anzuzeigen, zu reproduzieren, zu modifizieren und zu verbreiten. Dies umfasst alle Informationen, die zur Analyse und Behebung der Schwachstelle, zur Erstellung von Patches oder Updates und/oder zur Benachrichtigung anderer möglicherweise betroffener Parteien erforderlich sind, ohne Einschränkungen und ohne Verpflichtung zur Nennung der Quelle oder zur Entschädigung des Lieferanten. Der Lieferant versichert und garantiert Equans, dass er über alle erforderlichen Rechte zur Bereitstellung dieser Informationen verfügt und dass diese Informationen keine Eigentums- oder sonstigen Rechte Dritter verletzen oder rechtswidrige Informationen enthalten.

23. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich. Equans ist auch berechtigt, den Lieferanten an seinem Sitz rechtlich zu belangen.

Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich dem materiellen schweizerischen Recht. Die Bestimmungen des „Wiener Kaufrechts“ (CISG) sowie die Kollisionsnormen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht sind ausdrücklich wegbedungen.

Zürich, 1. April 2026

Equans Switzerland AG